

6.1.6 Edition des gedruckten Textes des Kalenderpatents

[Der meist in Fraktur gedruckte Text wird hier von uns in normaler Schrift wiedergegeben. Die in Antiqua gedruckten Worte schreiben wir kursiv. Die Schrägstriche im Druck ersetzen wir durch Kommata. Den gedruckten Doppelbindestrich (ungefähr wie „=“) ersetzen wir durch einen einfachen Bindestrich („-“). Der Drucker hat für die Großbuchstaben I und J dieselbe Type verwendet. Wir benutzen I statt J, wenn das sinnvoll erscheint: im Wort WIr (statt WJr) in der ersten Zeile und im Wort Insiegel (statt Jnsiegel) in der letzten Text-Zeile des Druckes. Den Buchstaben „ñ“ haben wir aufgelöst in „nn“.

Zur Größe der Buchstaben: Das „W“ am Anfang des gedruckten Textes ist mit 35 mm Höhe extrem groß und stark verschnörkelt. Der Rest der ersten Druckzeile, von „Ir“ bis „Marggraf zu Brandenburg“ ist dann in sehr großen Lettern gesetzt worden, wobei die Majuskeln eine Höhe von 11 mm besitzen. In der zweiten Druckzeile, von „des Heil. Röm. Reichs“ bis „Stettin“, beträgt die Höhe der Majuskeln nur noch 5 mm, im Hauptteil des Textes dann durchgehend 3 mm. Nur die Unterschrift des Kurfürsten „Friderich“ ist wieder größer gesetzt (Höhe des F: 8 mm). Die Buchstaben im angedeuteten Siegel, (L.S.), sind 7 mm hoch. Im folgenden Text versuchen wir, die unterschiedliche Größe der Lettern wenigstens anzudeuten.]

WIr Friderich der Dritte, von Gottes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cammerer und Churfürst, in Preussen, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien zu Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Camin, Graf zu Hohenzollern, der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und der Lande Lauenburg und Bütow. Fügen hiermit jedermänniglich zu wissen; Nachdem aus Landes-Väterlicher Vorsorge Wir allezeit dahin bedacht gewesen, wie in unserm Churfürstenthum und Landen, nicht nur die Handlung und Gewerbe, sondern auch nützliche gute Künste und Wissenschaften, zum besten des gemeinen Wesens und derer Einwohner mehr und mehr gepflantzet, und in Aufnehmen gebracht werden möchten, Wir auch zu solchem Ende, so wohl in dem einem als den anderen verschiedene nützliche *Etablissemens* zu stifften, keine Gelegenheit vorbey gelassen; Und es dann auch durch des Höchsten Gnade vor weniger Zeit dahin gediehen, daß durch einen unter denen Evangelischen Reichs-Ständen gefasseten einmüthigen Schluß, das Calender-Wesen auf einen verbesserten Fuß gerichtet, und dabeneben dahin abgeziehlet worden, wie künfftig die Zeit-Rechnung nach dem *Astronomischen Calculo* und *Observationen* geführt, und wie billig verbessert werden möchte: Daß Wir dahero veranlasset, und bewogen worden, in Unsern hiesigen Residentzien ein *Observatorium* des Himmels, und *Societatem Scientiarum in Physicis, Astronomicis*, auch sonsten in *Mathematicis, Mechanicis* und andern dergleichen nützlichen

Wissenschaften und Künsten anzurichten, und mit gelehrten Gliedern, guten Gesetzen, benötigten Gebäuden, auch anderen erforderlichen Bequemlichkeiten und Unterhaltungs Mitteln, dergestalt zu versehen und zu *beneficiren*, daß so wohl die abgezielte Aufnahme der Wissenschaften in Unsern Landen erreicht, als auch die in gedachtem Regensburgischen Schluß an Hand gegebene, an sich selbst hochnöthige *Observationes* zu Verbesserung der *Astronomie* vorgenommen werden können; Gestalt dann dieses sehr nützliche Werck unter Unserm besondern eigenem Schutz und Ober-*Direction* durch ordentliche Zusammenkünffte und Anstellung der *Observationen* mit nechstem seinen Anfang nehmen wird.

Alldieweilen Wir nun denen bey diesem Unserm *Observatorio* und *Societät* bestellten, in der Stern-Rechnung so wohl, als *Observationibus* geübten *Astronomis* zu Verhütung aller Unordnung, die Ausrechnung und Verfertigung, der gantzen *Societät* aber, den Verlag derer verbesserten oder sonst üblichen Calender, in allen Unsern Chur- und übrigen Landen aus eigener hohen Bewegniß, um so viel mehr in Gnaden aufgetragen, und sie damit alleinig und *privativè privilegiret* haben, damit die bißhero so häufig im Schwange gewesene, theils unrichtige, theils ärgerliche und mit ungeziemenden Lügen-Historien, nichtigen Weissagungen, auch schandbahren Gesprächen mehrentheils angefüllte, sondern aber von einigen der schweren und mühsamen Stern-Rechnung zumahlen unerfahrenen Leuten nur ausgeschriebene Calender, von nun an und allezeit aus Unsern Landen gehalten, hingegen aber an deren statt der *Societät*^[62] richtige, mit nützlichen *Astronomischen* und andern *Materien* versehene Calender, welche Unsere *Societät* mit einem gewissen Kupffer oder Zeichen zu bemercken hat, eingeführt, dabeneben auch das für jene ausgegangene Geld künfftig im Lande behalten werden möge; So haben Wir nöthig erachtet, solche Unsere gnädigste Willens-Meynung, und wie Wir es deßhalb weiter gehalten wissen wollen, durch dieses Unser wohlbedachtes *Edict* jedermänniglich bekand zu machen.

Demnach setzen, ordnen und wollen Wir Krafft dieses, daß ausser denen, von obgedachten Unsern ietzigen und künfftigen *Astronomis* und *Societät* ausgerechneten und verlegten Calendern, von nun an und zu allen künfftigen Zeiten, so wenig in Unser Chur-Marck als allen übrigen Unsern Provintzien, Hertzogthümern, Fürstenthümern, Graf- und Herrschafften, auch Städten und Gebieten, wo die auch seyn, keine andere Calender, sie seyn von was Format, Kupfferstich, Druck oder Art sie immer wollen, sie mögen auch gemacht, verlegt oder gedruckt seyn wo sie wollen, weder gedruckt, noch verlegt, noch auch von Unsern Unterthanen oder Fremdben eingeführt, verkaufft oder geduldet, sondern hierdurch schlechter dings aller Orten, auch auf allen Jahrmärkten verboten und verbannet seyn sollen; dergestalt, daß nicht allein die Buchbinder und andere, welche den Calender-Handel in Unsern Landen, es sey aus

⁶²An dieser Stelle befindet sich im Druck ein (Doppel-)Bindestrich. Dies ist vermutlich ein Versehen des Setzers. Der Bindestrich fehlt im handschriftlichen Entwurf. Man könnte ihn höchstens auf das etwas später folgende Wort Calender beziehen.

Concession und Vergünstigung, oder sonsten bißhero gehabt oder künfftig haben werden, keine andere, als der *Societät* Calender einkauffen und verkauffen sollen; Sondern Wir wollen auch, daß alle andere Unsere Unterthanen, welche derer Calender zu ihrer Haußhaltung benöthiget seynd, gehalten seyn sollen, bloß und allein von der *Societät* Calendern zu kauffen und zu gebrauchen. Es wäre dann, das ein oder der ander neben der *Societät* Calender, auch den so genannten Luttichschen Calender in 12. zu seiner *Curiosität* zu haben verlangte, welchen zu verschreiben und zu haben hierdurch zwar gestattet wird, es soll aber dennoch keinem erlaubt seyn, dergleichen zu feilen Kauff zu haben noch aufzulegen.

Welcher nun von Unsern Unterthanen, oder von Auswärtigen in Unsern Landen, deme zu wider zu handeln sich unterstehen, oder einen frembden und mit der *Societät* Zeichen nicht bemerckten Calender bey sich finden lassen wird, derselbe, wann er mit Calendern handelt, sol von jedem frembden Stück ohne Unterscheid Einhundert Rthlr. wann er aber den Calender nur vor sich und zu seiner Nothdurfft eingekauft hat, von jedem Stück Sechs Rthlr. unerlaßlicher Straffe, auf beschehene Anzeige, ohne alles Nachsehen, angesichts zu erlegen, nechst *Confiscirung* der *Exemplarien*, angehalten werden; Von welcher Straffe $\frac{1}{5}$ dem *Denuncianten*, dessen Nahme auch nach Möglichkeit verschwiegen zu halten, $\frac{1}{5}$ dem *Fiscali* so es befordert, $\frac{1}{5}$ dem Richter so es beytreibet, $\frac{1}{5}$ denen Armen des Orts, und endlich $\frac{1}{5}$ der *Societät* ausgereicht, und darüber richtige Rechnungen jedes Orts gehalten, und alle halbe Jahr der *Societät* eingesandt werden sollen; Wann aber dergleichen Straffe etwan ohne Zuthun des *Fiscalis* oder eines *Denuncianten* eingebracht wird, so soll alsdann derer abgehenden Antheil denen übrigen zu gleichem Theilen zuwachsen.

Damit aber die Buchbinder oder wer sonsten Calender verkaufft, derer von der *Societät* verlegten Calender, eben so bequem, wie bißhero derer verbotenen von Nürnberg, Leipzig und andern Orten, habhafft werden mögen: So wird die *Societät* dahin sehen, daß deren eine gnugsame Anzahl nicht allein in hiesigen Unsern Residentzien, sondern auch in einigen andern Unsern Städten, als Magdeburg, Stargard, Minden und andern Orten, um billigen Preiß, und zu rechter Zeit bey der Hand seyn, damit Unsere Lande aller Orten versorget werden können.

Es wird auch gedachte Unsere *Societät*, wann auch anderen Orten *Observatoria* angelegt, und gute Calender *publica autoritate* verfertigt werden solten, dahin sehen, daß sie deren anschaffe, und mit ihrem Zeichen bemercke, damit hernach ein oder ander Liebhaber, jedoch nach Bezahlung des gedoppelten Preises der andern Calender, damit versehen werden könne. Wegen des besorgenden Unterschleiffs aber, und damit hierdurch die Einführung frembder Calender nicht wieder gemein werde, wollen Wir, daß deren Verkauff der *Societät* bey obstehender Straffe, gleichfals *privativè* und sonst niemanden erlaubt seyn solle;

Wir befehlen auch entlichen, nicht allein dem bey der *Societät* bestellten, und allen übrigen Unsern Hof- und andern *Fiscälen* in allen Unsern Landen überall, hiermit gnädigst und ernstlich, auf die genaue Beobachtung dieses unsers *Edicts* ein wachsames Auge zu haben, und keinen Unterschleiff zu gestatten, sondern Wir wollen auch und befehlen hiermit gleichfals in Gnaden, allen Unsern Regierungen, Befehlshabern, Drosten, Amtleuten, Magistraten, Richtern und Obrigkeiten, wie die Nahmen haben mögen, in allen Unsern Landen, über dieses Unser *Edict* nun und zu allen Zeiten eigentlich und scharff zu halten, denen *Denuncianten* und *Fiscalen* schleunige Hülffe und Vorschub ohne Verstattung der geringsten Weitläufftigkeit oder *Processe*, wiederfahren zu lassen, und die verwürckte Straffe ohne alles Ansehen der Person, Rückfrage und Zeit-Verlust ohnfehlbarlich zu *exequiren*.

Auf daß aber dieses Unser *Edict* zu jedermans, so wohl auswärtiger als einländischer Wissenschaft gelange, und hiernechst niemand mit der Unwissenheit sich zu entschuldigen habe, sondern sich ein jeder vor Schaden und ohnfehlbarer Bestraffung hüten möge; So haben Wir dasselbe nicht nur in öffentlichen Druck bringen lassen, sondern Wir wollen auch, daß es aller Orten in Unserer Chur-Marck und allen übrigen Unsern Provintzien und Landen von denen Cantzeln abgelesen und kund gemacht, auch an nöthigen Orten, sonderlich in denen Städten und Marcktflecken öffentlich angeschlagen werde.

Dessen zu Uhrkund haben Wir dieses *Edict* eigenhändig unterschrieben, und mit Unsern Churfl. Insiegel bekräftiget; So geschehen Cölln an der Spree, den 10. May Anno 1700.

Friderich.

Graf von Wartenberg.

(L. S.)

**Die Archivalien
des Astronomischen Rechen-Instituts
zum Kalender in Preußen**

Edition der Dokumente

Roland Wielen

und

Ute Wielen

Astronomisches Rechen-Institut
Zentrum für Astronomie
Universität Heidelberg

Heidelberg

2011

Diese Arbeit wird elektronisch publiziert auf der Open Access-Plattform
HeiDOK der Universität Heidelberg,
die von der Universitätsbibliothek Heidelberg verwaltet wird:

HeiDOK - Der Heidelberger Dokumentenserver

Der Internet-Zugang zu HeiDOK erfolgt über den Link:

<http://archiv.ub.uni-heidelberg.de>

Auf den Seiten von HeiDOK kann nach der vorliegenden Arbeit gesucht werden. Am schnellsten geht dies über die Suche nach „Wielen“ als Person bzw. als Autor.